

TARIFORDNUNG

der Franz Schmidt-Musikschule

ab dem Schuljahr 2025/26

1 Allgemeines

1.1 Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Schulerhalterin der Franz Schmidt-Musikschule verlautbart auf Basis des § 6 Abs 1 bis 3 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 i.d.g.F. i.V.m. § 3 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 15. Juni 2021, TOP 15 Neufassung nachstehende Entgelte für die Ausbildung sowie die Entlehngebühren für Instrumente.

1.2 Sämtliche Entgelte und Gebühren stellen Beiträge zur teilweisen Abdeckung jener Gesamtkosten dar, die der Schulerhalterin im Zuge der Betriebsführung der Franz Schmidt-Musikschule jährlich erwachsen.

1.3 Die Schulerhalterin weist auf die von ihr erlassenen Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule¹ hin. Diese können für Schülerinnen und Schüler von sozial benachteiligten Familien bzw. bei besonderer Förderungswürdigkeit, jeweils unter bestimmten Voraussetzungen, in Betracht kommen.

2 Schulgeld

2.1 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz² Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr³

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr ⁴
50 Minuten Einzel (1,0)	87,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	70,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	53,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	45,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	45,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler ⁵	39,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler ⁵	36,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler ⁶	32,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler ⁶	29,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	32,00 EUR
(Kinder)Chor, je Schülerin/Schüler	15,00 EUR

**2.2 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz²
außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr³**

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	141,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	113,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	85,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	71,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	71,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler ⁵	56,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler ⁵	50,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler ⁶	45,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler ⁶	40,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	45,00 EUR
(Kinder)Chor, je Schülerin/Schüler	15,00 EUR

**2.3 Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom
Hauptwohnsitz², ab dem vollendeten 24. Lebensjahr³**

Unterrichtsart	Tarif 1, Monatliche Gebühr ⁷	Tarif 2, Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	184,00 EUR	281,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	148,00 EUR	225,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	110,00 EUR	168,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	93,00 EUR	140,00 EUR
15 Minuten Einzel (0,3) ⁸	55,00 EUR	80,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	50,00 EUR	70,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	53,00 EUR	-----

**2.4 Anmeldegebühr für schulfremde Schülerinnen und Schüler beim Besuch von
groß besetzten Ergänzungsfächern (Orchester)**

Von Schülerinnen und Schülern, die weder der Franz Schmidt-Musikschule, noch einer anderen Niederösterreichischen Musikschule angehören, wird für den Besuch eines groß besetzten Ergänzungsfachs wie Orchester (bspw. Jugendblasorchester, Streichorchester oder Jazzband) eine altersunabhängige Anmeldegebühr von 55,00 EUR je Schuljahr eingehoben.

**2.5 Manipulationsentgelt bei unterjährigem Austritt aus privaten
Gründen**

Erklärt eine Schülerin oder ein Schüler aus privaten Gründen (Motivirrtum) während des Schuljahres den Austritt aus der Musikschule, so ist ausgenommen für Elementare Musikpädagogik sowie (Kinder)Chor für jedes andere Unterrichtsfach und zusätzlich zum laufenden Schulgeld ein Zehntel des jeweiligen Jahresschulgeldes zu leisten. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Austrittsgesuche aus triftigem Grund (vgl. § 3 Abs 4 bzw. § 4 Abs 2 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule).

2.6 Einschreibgebühr

Für jede neu eintretende Schülerin bzw. Schüler, alters- und wohnsitzunabhängig, wird eine einmalige Einschreibgebühr von 30,00 EUR gemeinsam mit der ersten Vorschreibung eines Musikschuljahres verrechnet.

3 Entlehnggebühren für Musikinstrumente

3.1 Die Franz Schmidt-Musikschule unterhält eine bestimmte Anzahl von im Eigentum der Schulerhalterin stehenden Musikinstrumenten. Diese können entsprechend der Entlehnungsordnung der Franz Schmidt-Musikschule⁹ und nach Verfügbarkeit ihren Schülerinnen und Schülern gegen eine monatliche Entlehnggebühr zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen werden.

3.2 Die Entlehnggebühr beträgt je Instrument und angefangenem Monat für:

Harfen	32,00 EUR
Streichinstrumente	27,00 EUR
Blasinstrumente	19,00 EUR
Akkordeons, E-Bässe	13,00 EUR
Gitarren	6,00 EUR

4 Schlussbestimmungen

4.1 Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 25. September 2025, TOP 6 beschlossen und ist erstmalig für das Musikschuljahr 2025/26 anzuwenden.

Die Tarife

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler ⁵	56,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler ⁵	50,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler ⁶	45,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler ⁶	40,00 EUR

⁵ Basis: 50 Minuten Einzel

⁶ Basis: 40 Minuten Einzel

treten mit 26. September 2025 in Kraft und treten an die Stelle der ab dem Beginn des Musikschuljahres 2025/26 bislang gültigen Tarife.

Gleichzeitig treten sämtliche früheren Tarifordnungen außer Kraft.

4.2 Den in dieser Tarifordnung festgesetzten Entgelten wird der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße dient die Indexzahl für den Monat Dezember 2024 (149,9). Eine neuerliche Anpassung der Tarife erfolgt, wenn sich der maßgebliche Verbraucherpreisindex um mehr als 5 % gegenüber der Bezugsgröße ändert. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann aus budgetären Gründen auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Neukalkulation bzw. Anpassung der Tarifordnung vornehmen.

4.3 Diese Tarifordnung, die Entlehnungsordnung sowie die Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule liegen im Sekretariat der Musikschule auf und sind auch im Internet unter <http://www.ms-perchtoldsdorf.at> elektronisch verfügbar.

4.4 Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Franz Schmidt-Musikschule unter 01/866 83-550 DW bzw. unter musikschule@perchtoldsdorf.at.

Perchtoldsdorf, 25. September 2025

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.

¹ Zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 17. Juni 2025, TOP 22, Beilage 2, mit Wirksamkeit ab 1. September 2025.

² § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F.: „Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

³ Maßgeblich ist der Stichtag 30. Oktober eines Kalenderjahres.

⁴ Dieser Tarif kann für das 1. Instrument auch Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz außerhalb von Perchtoldsdorf und bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt werden, wenn eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt. Jedes weitere Instrument wird gemäß Tarif TZ 2.2 verrechnet.

⁵ Basis: 50 Minuten Einzel

⁶ Basis: 40 Minuten Einzel

⁷ Dieser Tarif kann für das 1. Instrument auch Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Hauptwohnsitz und ab dem vollendeten 24. Lebensjahr gewährt werden, wenn eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt. Jedes weitere Instrument wird gemäß Tarif 2 verrechnet.

⁸ Der Unterricht findet in 14-tägigen Abständen zu Einheiten von 30 Minuten statt.

⁹ Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 26. Juni 2013, TOP 11. Letzte Änderungen bzw. Anpassungen erfolgten mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in der Sitzung am 21. März 2023, TOP 18.